

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des PORTA-BADES



I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des PORTA-BADS, einschließlich der Sauna, des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des PORTA-BADS sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im PORTA-BAD nur auf den dafür vorgesehenen Flächen im Außenbereich gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchen von Shisha's ist nicht gestattet.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Die Umkleideschränke dienen ausschließlich der Aufbewahrung von Kleidung, Taschen und Schuhen. Es wird dringend geraten, keine Wertsachen in den Schränken zu deponieren.
8. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades bzw. der Sauna ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH.
12. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen von Veranstaltungen die Presse und von den Stadtwerken Porta Westfalica GmbH autorisierte Personen Fotoaufnahmen machen. Mit der Nutzung des Bades erklären Sie sich mit der Verwendung dieser Bilder im Rahmen von Marketingaktionen für das Badezentrum (u.a. Veröffentlichung auf den Internetseiten der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH) einverstanden. Wenn Sie mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sind, widersprechen Sie bitte schriftlich per E-Mail an info@porta-bad.de.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss für das Schwimmbad ist 45 Minuten, für die Sauna 2 Stunden vor Betriebsschluss.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad bzw. die Sauna zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad- oder saunaüblichen Zwecken nutzen wollen.
14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, dürfen im Interesse ihrer eigenen Sicherheit das Bad nur mit einer Begleitperson besuchen.
15. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Nichtschwimmern ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
16. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises (Coin) für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
17. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

III. Haftung

18. Die Bade- und Saunagäste benutzen die Einrichtung auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
19. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Bade- und Saunagastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des PORTA-BADES



20. Alle Besucher sind ausdrücklich dazu angehalten, keine Wertsachen in den Umkleideschränken aufzubewahren. Im Falle eines Diebstahls wird für die abhandengekommenen Gegenstände keine Haftung übernommen.
21. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
22. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

IV. Benutzung der Einrichtung

23. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u. Ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 10 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
24. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Fundsachen können beim Badpersonal abgeholt werden. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
25. Vor der Benutzung der Becken und der Sauna muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
26. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
27. Der Aufenthalt im Nassbereich des Schwimmbades ist nur in Badebekleidung gestattet. Ausnahmen hiervon sind nur nach Einwilligung des Personals gestattet.
28. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
29. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
30. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
31. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Neoprenanzüge, Schwimmflossen, Mono- und Mermaid Flossen/Anzüge sowie Tauchautomaten und Schnorchel Geräte dürfen nicht benutzt werden.
32. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
33. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
34. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

V. Besondere Einrichtungen: Sauna

35. Allgemeine Verhaltensregeln
 - a) Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sollten in keinem Fall die Sauna nutzen:
 - intensive, entzündliche Hautkrankheiten und Ekzeme,
 - alle Infektionskrankheiten,
 - akute Virusinfektion (z. B. Grippe),
 - akute, entzündliche Erkrankungen der inneren Organe,
 - akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose,
 - Herz-/Kreislauerkrankungen,
 - Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie),
 - Bluthochdruck,
 - Venenentzündungen,
 - Schlaganfall, der weniger als drei Monate zurückliegt.
 - b) Die Nutzung von Smartphones und Tablets ist im gesamten Saunabereich zu unterlassen.
36. Verhaltensregeln in den Schwitzräumen
 - a) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
 - b) Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
 - c) Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit ausreichend großen Unterlagen (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße.
 - d) Das Dampfbad ist, aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit, ohne Bade-/Handtuch zu benutzen.
 - e) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden. Brandgefahr!
 - f) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt.
 - g) Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal bzw. von der automatischen Aufgussmaschine durchgeführt.
 - h) Die Verwendung eigener Saunaaufgussmittel sowie die Durchführung eigener Aufgüsse ist nicht gestattet.

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des PORTA-BADES



37. Verhaltensregeln in den Sauna-Aufenthaltsräumen

- a) Nach dem Aufenthalt in den Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß gründlich abzduschen.
- b) Aus Rücksicht auf andere Saunabesucher und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht eingesprungen werden.
- c) Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
- d) In allen Sauna-Aufenthaltsräumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- e) Einreibemittel jeder Art dürfen vor der Benutzung aller Becken und Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.

38. Besondere Hinweise

- a) Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
- b) Zur Damensauna dürfen keine Kinder mitgebracht werden.
- c) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- d) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von Hitze leitenden Elementen ist zu unterlassen.

VI. Videoüberwachung

39. Um die Sicherheit zu gewährleisten, werden unsere Räume durch Videoüberwachung unterstützt. Der Badegast ist mit der Videoüberwachung und Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung der Sicherheitsinteressen.

VII. Haftungsbestimmungen

40. Die Bade- und Saunagäste benutzen die Einrichtungen des PORTA-BADS, unbeschadet der Aufsichtspflicht und Verpflichtung der Stadt Porta Westfalica und der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr.
41. Die Stadt Porta Westfalica, die Stadtwerke Porta Westfalica GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen haften für Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
42. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

VIII. Ausnahmen

43. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

IX. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft

Randulph Noack

Friedel Schmedtlevin

Geschäftsführer

Betriebsleiter

Stadtwerke Porta Westfalica GmbH

Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan-Ergänzung 2.05)

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des PORTA-BADS von April 2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken,
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des PORTA-BADES



- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.